



## Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Andelfingen

### I. Die Kirchgemeinde

#### Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Andelfingen ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

<sup>3</sup> Auf der Grundlage des Evangeliums fördert sie die Verkündigung von Gottes Wort, Diakonie und Seelsorge, die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenenbildung und den Gemeindeaufbau.

#### Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

<sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

#### Artikel 3: Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Andelfingen umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Andelfingen, Kleinandelfingen, Adlikon und Humlikon, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

#### Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Andelfingen sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.



### Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

<sup>2</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

### Artikel 6: Urnenwahlen

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

<sup>2</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Artikel 7: Urnenabstimmungen

<sup>1</sup> Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse gemäss Anhang «Finanzielle Kompetenzen Reformierte Kirche Andelfingen»
- b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- d. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- e. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- f. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- g. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

<sup>2</sup> Die gemäss Abs. 1 lit. a–f der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

### Artikel 8: Umgang mit Informationen, Datenschutz, Publikationsorgan

<sup>1</sup> Die Organe der Kirchgemeinde gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und



den Datenschutz handeln transparent. Sie schützen die Grundrechte von Personen, über welche sie Daten bearbeiten.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Im Übrigen regelt sie Einzelheiten der amtlichen Publikation in der Geschäftsordnung.

#### **Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

#### **Artikel 10: Wohnsitzpflicht der Pfarrrschaft**

Zwei gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde.

#### **Artikel 11: Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

### **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

#### **Artikel 12: Einberufung und Leitung**

<sup>1</sup> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

<sup>4</sup> Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

#### **Artikel 13: Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung des Entschädigungs- und Spesenreglements Reformierte Kirche Andelfingen,
- c. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- d. Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- e. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- f. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der



Pfarrwahlkommission,

- g. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- h. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- i. Abnahme der Jahresrechnung,
- j. Beschlüsse gemäss Anhang «Finanzielle Kompetenzen Reformierte Kirche Andelfingen»,
- k. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

#### **Artikel 14: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

### **III. Die Kirchenpflege**

#### **Artikel 15: Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr. Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit dem Pfarrteam und den Kirchgemeindeangestellten in erster Linie zum Aufbau der Gemeinde gerufen.

#### **Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Bei Erneuerungswahlen ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die Dörfer der Kirchgemeinde Andelfingen angemessen in der Kirchenpflege vertreten sind.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

#### **Artikel 17: Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.



### Artikel 18: Allgemeine Befugnisse

<sup>1</sup> Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegemeinderats, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erlass von Stellenprofilen,
- i. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- j. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- k. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeförbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- l. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden und den politischen Parteien am Ort,
- m. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

### Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Beschlüsse gemäss Anhang «Finanzielle Kompetenzen Reformierte Kirche Andelfingen»,
- b. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- c. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.



#### **Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

<sup>2</sup> Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

<sup>3</sup> Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

#### **Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das «Entschädigungs- und Spesenreglement Reformierte Kirche Andelfingen» regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

### **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

#### **Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise.**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

<sup>3</sup> Das «Entschädigungs- und Spesenreglement Reformierte Kirche Andelfingen» regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.



## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 19. Mai 2008 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 05.12.2021

Der Präsident:

Erich Kern

Die Aktuarin:

Susanne Bühner

Vom Kirchenrat am 29. Juni 2022 mit Beschluss Nr. KR 2022-301 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber i.V.



## Finanzielle Kompetenzen Reformierte Kirche Andelfingen

|                                                                                                                                          | Urnen-<br>abstimmung  | Kirchgemeinde-<br>versammlung                                              | Kirchenpflege                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Budgetierte Ausgaben,<br>Zusatzkredite oder<br>Einnahmeausfälle                                                                          | über CHF<br>1'000'000 | über CHF 100'000<br>bis CHF 1'000'000                                      | bis CHF 100'000                                                                |
| Budgetierte jährlich<br>wiederkehrende Ausgaben<br>oder Einnahmeausfälle                                                                 |                       | über CHF 50'000                                                            | bis CHF 50'000                                                                 |
| Nicht budgetierte Ausgaben                                                                                                               |                       | im Einzelfall über<br>CHF 50'000,<br>insgesamt über<br>CHF 100'000 im Jahr | im Einzelfall bis<br>CHF 50'000,<br>insgesamt höchstens<br>CHF 100'000 im Jahr |
| Nicht budgetierte jährlich<br>wiederkehrende Ausgaben<br>für einen bestimmten Zweck                                                      |                       | im Einzelfall über<br>CHF 50'000,<br>insgesamt über<br>CHF 50'000 im Jahr  | im Einzelfall bis<br>CHF 50'000,<br>insgesamt höchstens<br>CHF 50'000 im Jahr  |
| Zusatzkredite einmalige<br>Ausgaben für einen<br>bestimmten Zweck                                                                        |                       | über CHF 25'000,<br>insgesamt über<br>CHF 50'000 pro Jahr                  | bis CHF 25'000,<br>höchstens<br>CHF 50'000 pro Jahr                            |
| Erwerb, Tausch und<br>Veräusserung von<br>Grundstücken sowie<br>Verfügung über beschränkte<br>dingliche Rechte                           | über CHF<br>1'000'000 | über CHF 250'000<br>bis CHF 1'000'000                                      | bis CHF 250'000                                                                |
| Aufnahme von Darlehen<br>und Krediten zur Deckung<br>der laufenden<br>Verpflichtungen                                                    |                       |                                                                            | unbegrenzt                                                                     |
| Finanzielle Beteiligung an<br>Unternehmungen Dritter<br>durch Gewährleistung von<br>Darlehen, Erwerb von<br>Anteilscheinen etc. jährlich |                       | über CHF 50'000                                                            | bis CHF 50'000                                                                 |
| Eingehung von<br>Bürgschaften und Leistung<br>von Kautionen, jährlich                                                                    |                       | über CHF 50'000                                                            | bis CHF 50'000                                                                 |